# Friedhofsatzung der Gemeinde Ritschenhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBI. S. 501) in der Fassung des Gesetzes über die Neubekanntmachung der ThürKO vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41 ff), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBI. S. 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBI. S. 301) sowie aufgrund des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBI. S. 505) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ritschenhausen in seiner Sitzung am 25. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Ritschenhausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

### § 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung/Beisetzung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung/Beisetzung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Ritschenhausen waren.
- (3) Die Bestattung/Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

### § 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Grabstätten der Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Ritschenhausen in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie den Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

#### II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gemacht. Ausnahmeregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile untersagen.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:
  - 1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Rollerblades, Skateboards aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle,
  - 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
  - 4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - 5. gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - 6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigter Weise zu betreten,
  - 7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - 8. zu lärmen oder zu lagern,
  - 9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

### § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis anzufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordentlichen Zustand zu versetzen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (8) Firmenbezeichnungen an Grabmalen dürfen in unauffälliger Weise, möglichst seitlich angebracht werden.
- (9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 geltenden Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

#### III. Bestattungsvorschriften

### § 7 Anzeige- und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung kann auch durch das beauftragte Bestattungsinstitut erfolgen. Die Graburkunde ist bei der Friedhofsverwaltung abzuholen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann eine Erdbestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen müssen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung bestattet werden.
- (6) Bestattungen sind ausschließlich durch Bestattungsinstitute auszuführen. Private Bestattungen sind untersagt.

### § 8 Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen und Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn es nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Die Särge dürfen höchsten 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

### § 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Bestattungsinstituten bzw. deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt bei von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante einer Urne 0,50 m. Bei Doppelbelegung Erdbestattung ist die erste Belegung entsprechend tiefer zu legen.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile, Urnenteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### § 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit betragen:

, —	
a) Erdbestattungen	20 Jahre
b) Erdbestattungen bei Leichen von	Kindern
bis zum 6. Lebensjahr	20 Jahre
c) Urnenreihengräber	15 Jahre
d)Urnenfeld nach der letzten Urnenb	beisetzung 15 Jahre

- (2) Bei einer Doppelbelegung wird die Ruhezeit nach der letzten Bestattung/Beisetzung berechnet.
- (3) Eine Verlängerung der Ruhezeit kann auf Antrag eingeräumt werden.

### § 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des zuständigen Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann bei Vorliegen eines wichtigen

Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Urnenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Graburkunde vorzulegen. In den Fällen des § 20 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 20 Abs. 2 können Leichen und Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Die Friedhofsverwaltung stimmt den Zeitpunkt der Umbettung mit den Beteiligten ab. Bei Umbettungen auf einen anderen Friedhof ist die Zustimmung der betreffenden Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (6) Die Kosten für die Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Leichen oder Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### IV. Grabstätten

### § 12 Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Einzelgräber (Erdbestattungen)
     Die Bestattungen in Einzelgräbern erfolgen der Reihe nach und werden nach Ablauf der Ruhezeit beräumt.
  - b) Einzelgräber (Urnenbestattungen)
    Urnengrabstätten sind Einzelgräber, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einer Urne erworben werden.

- c) Beisetzungen auf der "Grünen Wiese" Die Beisetzung erfolgt auf dem von der Gemeinde angelegten Platz und kann von jedem Bürger entsprechend § 2 dieser Satzung in Anspruch genommen werden. Die Namen der Verstorbene werden in den dafür vorgesehenen Gedenkstein eingraviert.
- (3) Nach Abs. 2 b) sind Reihengrabstätten Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnutzungsurkunde erteilt. In einer Grabstätte darf nur <u>eine</u> Leiche bestattet werden, zulässig ist jedoch <u>eine</u> zusätzliche Urnenbeisetzung bis 10 Jahre nach der Erstbelegung.
- (4) Nach Absatz 2 d) sind Urnenreihengrabstätten Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. Über die Abgabe wird eine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt. Eine zusätzliche Urnenbeisetzung ist bis 10 Jahre nach der Erstbelegung zulässig. Nach Abs. 2c) dürfen höchstens 4 Urnen in einem Urnengrab beigesetzt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist den Nutzungsberechtigten 6 Monate vorher mitzuteilen.

### § 13 Erwerb des Nutzungsrechtes

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 4 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Die Verlängerungszeit beträgt jeweils 5 Jahre, jedoch höchstens das Doppelte der ursprünglichen Ruhefrist.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur mit Genehmigung des Friedhofsausschusses stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens auf den im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) -h) fallenden Erben.
- (7) Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 10) Das Ausmauern von Grabstätten und das Anlegen von befestigten Wegen ist nicht zulässig.

#### V. Gestaltung der Grabstätten

### § 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Die Grabmale sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (3) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung überprüft.

#### § 15 Größe der Grabstätten

- (1) Grabstätten für Erdbestattungen:
- a) für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre

Außenmaße:

Länge: 2,05 m, Breite: 0,65m, Abstand seitlich: 0,50m

b) für Kinder bis 7 Jahre

Außenmaße:

Länge: 1,40 m, Breite: 0,65 m

c) Grabstätten für Urnenbeisetzungen

Außenmaße:

Länge: 0,80 m, Breite: 0,60 m, Abstand seitlich: 0,50 m

### § 16 Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (5) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

#### § 17 Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB (Versteigerung, Verkauf) verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 18 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der Inhaber der Grabnutzungsurkunde oder der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für den Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Gemeinde im Innenverhältnis, soweit die Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen.

Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## § 19 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 17 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung von § 15 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht innerhalb von 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

#### Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 13 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Inhaber der Grabnutzungsurkunde verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder eine Vertrauensperson damit beauftragen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen als ständiger Grabschmuck nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen zur Aufnahme von natürlichem Grabschmuck.
- (9) Unzulässig ist:
- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern über 1,00 m Höhe,
- b) das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Beton u.ä. .

### § 21 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleiben die Aufforderungen oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und Gras ansäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Gleichzeitig erlischt das Nutzungsrecht an der Grabstätte. Eingezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

#### VII. Trauerfeiern

#### § 22 Trauerfeiern

Die Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen Stelle abgehalten werden.

#### VIII. Schlussbestimmungen

### § 23 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

### § 24 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einer Person, für die, die Gemeinde verantwortlich ist.

## § 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
- b) entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2
  - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
  - 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
  - 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  - 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - 5. gewerbsmäßig fotografiert,
  - 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  - 8. Tiere mitbringt, außer Blindenhunde,

- c) gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6),
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10),
- e) die Bestimmung über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 14),
- f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 15),
- g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 18),
- h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält (§ 19),
- i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 19),
- j) Grabstätten entgegen § 19 bepflanzt,
- k) Grabstätten vernachlässigt (§ 20)
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19. Februar 1987 in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

### § 26 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeindeverwalteten Friedhofs und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 02.04.1992 außer Kraft.

Ritschenhausen, den 30.08.2016

Siegel

Schaumburg Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsvermerk**

bekanntgemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "Dolmar-Salzbrücke" September 2016, ET 30.09.2016